

Erfahrungsaustausch im Familienrecht vom 17. Februar und 17. März 2020



Kantonsgesicht St.Gallen



St.Galler Anwaltsverband
SGAV

«Vorsorgeausgleich bei Scheidung»

Prof. Dr. Marc Hürzeler GmbH
Riedenstrasse 23
5024 Küttigen

Tel.: + 41 (0)43 411 10 90
E-Mail: schulungen@marc-huerzeler.ch

Inhaltsverzeichnis

Präsentationen	S. 3
Gruppendiskussionen	S. 14

Prof. Dr. Marc Hürzeler GmbH
Riedenstrasse 23
5024 Küttigen

Tel.: + 41 (0)43 411 10 90
E-Mail: schulungen@marc-huerzeler.ch

MH
 Prof. Dr.
 Marc Hürzeler GmbH

**Erfahrungsaustausch vom
 17. Februar und 17. März 2020 –
 «Vorsorgeausgleich bei Scheidung»**

1

Begrüssung

MH
 Prof. Dr.
 Marc Hürzeler GmbH



Prof. Dr. iur. Marc Hürzeler



Prof. Dr. iur. Monika Pfaffinger

17. Februar und 17. März 2020 Vorsorgeausgleich bei Scheidung

2

Programm

MH
 Prof. Dr.
 Marc Hürzeler GmbH

Begrüssung

Der Vorsorgeausgleich – Grundlagen im ZGB	(ca. 15 min.)
Der Vorsorgeausgleich – Grundlagen im BVG/FZG	(ca. 15 min.)
Gruppendiskussionen Teil I	(ca. 50 min.)
Apéro	(ca. 30 min.)
Gruppendiskussionen Teil II	(ca. 25 min.)
Präsentation der Ergebnisse	(ca. 30 min.)
Schlusswort	

*Download der Tagungsunterlagen: www.marc-huerzeler.ch/tagung
 (Passwort: tagung_2020)*

17. Februar und 17. März 2020 – Vorsorgeausgleich bei Scheidung

3


Prof. Dr.
Marc Hürzeler GmbH

Der Vorsorgeausgleich – Grundlagen im ZGB


Prof. Dr.
Marc Hürzeler GmbH

17.02.2020 / Vorsorgeausgleich bei Scheidung

4


Prof. Dr.
Marc Hürzeler GmbH

Der Vorsorgeausgleich – Grundlagen im ZGB


Prof. Dr.
Marc Hürzeler GmbH

17.02.2020 / Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Art. 122 ff. ZGB: Einbettung

- Regelt Ausgleich von Ansprüchen der zweiten Säule.
- Erste Säule nach vorsorgerechtlichen Normen, dritte Säule nach Güterrecht.
- Ansprüche auf Vorsorgeausgleich bei Scheidung gemäss ZGB: Eigenständige Anspruchskategorie neben Unterhalts- und Güterrecht. Koordination!
- Hohe Relevanz unter verschiedenen Titeln.
- Revision der Art. 122 ff. ZGB, i.K. seit 1. Januar 2017.
- Einschlägigkeit weiterer Normen des ZGB (insb. Art. 4 ZGB und Art. 125 ZGB aber auch SchlT ZGB) und weiterer Erlasse (BVG/FZG, IPRG, ZPO, Art. 16 CEDAW).

5


Prof. Dr.
Marc Hürzeler GmbH

Der Vorsorgeausgleich – Grundlagen im ZGB


Prof. Dr.
Marc Hürzeler GmbH

17.02.2020 / Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Revision: Entgegengesetzte Zielsetzungen

- Grundsatz des Ausgleichs.
- Teilen? Teilen! Grundsatz der hälftigen Teilung.
- Flexibilisierung und Erweiterung der Gestaltungs- und Ermessensräume.

Wichtigste Neuerungen (1)

- Grundsatz des Ausgleichs (Art. 122 ZGB) ungeachtet dessen, ob Vorsorgefall bereits eingetreten ist (Art. 124/Art. 124a ZGB) oder nicht (Art. 123 ZGB).
- Grundsatz der hälftigen Teilung (Art. 123 Abs. 1 ZGB, Art. 124 Abs. 2 ZGB, vgl. Art. 124a ZGB).
- Flexibilisierungsmöglichkeiten (vgl. Art. 124a Abs. 1 ZGB, Art. 124b/d ZGB). Beachte Methodologie gemäss Art. 4 ZGB.

6

Der Vorsorgeausgleich – Grundlagen im ZGB



Wichtigste Neuerungen (2)

- Stichtag: Einleitung Scheidungsverfahren.
- Doppelte Relevanz Stichtag:
 1. Teilungsmasse.
 2. Teilungsmodalität – Drei Konstellationen.
- Ausbau Informationskoordination, damit sämtliche Vorsorgeguthaben und Ansprüche integriert werden, vgl. Art. 24a FZG.
- Neuregelung geschiedene Witwen/Witwer.
- IPRG-Neuerungen: Betr. Vorsorgeguthaben in der Schweiz sind neu die Schweizer Gerichte zuständig (Art. 61 IPRG, zwingend; vgl. Art. 63 Abs. 1^{bis} IPRG).

17.02.2020 / Vorsorgeausgleich bei Scheidung

7

Der Vorsorgeausgleich – Grundlagen im ZGB



Drei Konstellationen betr. Teilungsmodalitäten

- Referenzpunkt – Stichtag Einleitung Scheidungsverfahren, Grundsatz des Ausgleichs, i.d.R. hälftige Teilung, Art. 122 ZGB, Art. 123 Abs. 1 ZGB, Art. 124 Abs. 2 ZGB.
- 1. Konstellation – Art. 123 ZGB: Ausgleich vor Eintritt des Risikofalles.
- 2. Konstellation – Art. 124 ZGB: Ehegatte bezieht bei Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente, ohne Rentenalter erreicht zu haben (Teilung hypothetische Austrittsleistung).
- 3. Konstellation – Art. 124a ZGB: sog. Rente im Alter. Im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens war Rentenalter erreicht und es wird bereits eine Invaliden- oder Altersrente bezogen.

17.02.2020 / Vorsorgeausgleich bei Scheidung

8

Der Vorsorgeausgleich – Grundlagen im ZGB



Präzisierungen

- Zu Art. 124 ZGB
 1. Art. 124 Abs. 2 ZGB, Verweis auf Art. 123 ZGB.
 2. Erhöhte Bedeutung von Art. 124b und Art. 124d ZGB.
- Zu Art. 124a ZGB
 1. Zwei Sachverhaltskonstellationen – Tatbestandselemente:
 - V1a. Bezug IV-Rente und Eintritt ins Rentenalter oder
 - V1b. Bezug Altersrente und
 - V2. Einleitung Scheidungsverfahren.
- 2. Rechtsfolgen – Entscheidung des Gerichts nach Ermessen:
 1. Kriterium: Dauer der Ehe.
 2. Kriterium: Vorsorgebedürfnisse der Parteien.

17.02.2020 / Vorsorgeausgleich bei Scheidung

9

Der Vorsorgeausgleich – Grundlagen im ZGB



Weitere Bestimmungen, die insb. Flexibilisierung/Ermessen installieren:

→ Zu Art. 124b ZGB

1. Abs. 1 – Abweichung von hälftiger Teilung qua Vereinbarung, sofern angemessene Alters- und Invalidenvorsorge gewährleistet.
2. Abs. 2 – Abweichung von hälftiger Teilung qua Gerichtsurteil, sofern wichtiger Grund vorliegt, der hälftige Teilung unbillig machen würden, insb. wegen:
 - 2.1. Güterrecht resp. wirtschaftliche Verhältnisse nach Scheidung.
 - 2.2. Vorsorgebedürfnissen, insb. Altersunterschied.
3. Abs. 3 – Kinderbetreuung.

→ Art. 124d ZGB: Unzumutbarkeit – Kapitalabfindung.

→ Art. 124e ZGB: Unmöglichkeit.

17.02.2020 / Vorsorgeausgleich bei Scheidung

10

Der Vorsorgeausgleich – Grundlagen in BVG und FZG



17.02.2020 / Vorsorgeausgleich bei Scheidung

11

Der Vorsorgeausgleich – Grundlagen in BVG und FZG



Grundsatz (Art. 22 FZG)

«Bei Ehescheidung werden die Austrittsleistungen und Rentenanteile nach den Art. 122 – 124e ZGB sowie Art. 280 und 281 ZPO geteilt; die Art. 3 – 5 FZG sind auf den zu übertragenden Betrag sinngemäss anwendbar.»

→ Art. 3 FZG: Übertragung an eine Vorsorgeeinrichtung.

→ Art. 4 FZG: Übertragung an eine Freizügigkeitseinrichtung.

→ Art. 5 FZG: Barauszahlung.

Eingetragene Partnerschaft (Art. 23 FZG)

«Die Bestimmungen über die Scheidung sind bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss anwendbar.»

17.02.2020 / Vorsorgeausgleich bei Scheidung

12

Der Vorsorgeausgleich – Grundlagen in BVG und FZG



Teilung der Austrittsleistung (Art. 22a FZG)

Berechnung der zu teilenden Austrittsleistungen.

Die zu teilende Austrittsleistung entspricht:

- Differenz zwischen der Austrittsleistung zuzüglich allfälliger Freizügigkeitsguthaben im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens, verzinst auf den Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens,
 - und
 - der Austrittsleistung zuzüglich allfälliger Freizügigkeitsguthaben im Zeitpunkt der Eheschliessung.
- Sonderfall bei Heirat vor dem 1. Januar 1995: Tabelle EDI (Art. 22b FZG)

17.02.2020 / Vorsorgeausgleich bei Scheidung

13

Der Vorsorgeausgleich – Grundlagen in BVG und FZG



Teilung der Austrittsleistung (Art. 22a FZG)

Berechnung der zu teilenden Austrittsleistungen.

Ausnahmen von der zu teilenden Austrittsleistung:

- Barauszahlungen und Kapitalabfindungen während der Ehe werden bei der zu teilenden Austrittsleistung nicht berücksichtigt (Art. 22a Abs. 1 FZG).
- Anteile einer Einmaleinlage, die ein Ehegatte während der Ehe aus Mitteln finanziert hat, die unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung von Gesetzes wegen sein Eigengut wären (Art. 198 ZGB), sind zuzüglich Zins von der zu teilenden Austrittsleistung abzuziehen (Art. 22a Abs. 2 FZG).

17.02.2020 / Vorsorgeausgleich bei Scheidung

14

Der Vorsorgeausgleich – Grundlagen in BVG und FZG



Teilung der Austrittsleistung (Art. 22a FZG)

Berechnung der zu teilenden Austrittsleistungen.

Sonderfall WEF-Vorbezug:

- Haben während der Ehe Vorbezüge für Wohneigentum nach den Art. 30c BVG und Art. 331e OR stattgefunden, so werden der Kapitalabfluss und der Zinsverlust anteilmässig dem vor der Eheschliessung und dem danach bis zum Bezug geäußneten Vorsorgeguthaben belastet (Art. 22a Abs. 3 FZG).

17.02.2020 / Vorsorgeausgleich bei Scheidung

15

Der Vorsorgeausgleich – Grundlagen in BVG und FZG



Übertragung der Austrittsleistung (Art. 22c FZG)

Obligatorium und Überobligatorium:

- Die zu übertragende Austrittsleistung wird bei der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten im Verhältnis des Altersguthabens nach Art. 15 BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet (Art. 22c Abs. 1 FZG).
- Die übertragene Austrittsleistung wird bei der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten belastet wurde, dem obligatorischen und dem übrigen Guthaben gutgeschrieben (Art. 22c Abs. 2 FZG).
- Die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen halten fest, wie sich die Austrittsleistung auf das Altersguthaben und das übrige Vorsorgeguthaben verteilt und leiten dies weiter (Art. 22c Abs. 4 FZG).

17.02.2020 / Vorsorgeausgleich bei Scheidung

16

Der Vorsorgeausgleich – Grundlagen in BVG und FZG



Übertragung der Austrittsleistung (Art. 22c FZG)

Übertragung an die Auffangeinrichtung (Art. 60a BVG):

- Wurde einer Person infolge Scheidung eine Austrittsleistung oder eine lebenslange Rente zugesprochen und kann sie diese nicht in eine Vorsorgeeinrichtung einbringen, so kann sie diese an die Auffangeinrichtung überweisen lassen.
- Die Auffangeinrichtung wandelt das Guthaben samt Zins auf Verlangen der berechtigten Person in eine Rente um.
- Umwandlung in eine Rente erfolgt nach Massgabe des Reglements der Auffangeinrichtung.
- Leistung kann frühestens fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters bezogen werden (Reglement Auffangeinrichtung). Bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters wird die Leistung fällig. Aufschub um maximal 5 Jahre möglich, wenn eine Erwerbstätigkeit weitergeführt wird.

17.02.2020 / Vorsorgeausgleich bei Scheidung

17

Der Vorsorgeausgleich – Grundlagen in BVG und FZG



Ausgleich bei Invalidenrenten vor dem reglementarischen Rentenalter

Ausgangslage gemäss Art. 124 ZGB:

- Teilung der hypothetischen Austrittsleistung.
- Ermittlung der Austrittsleistung, auf welche die rentenbeziehende Person Anspruch hätte, wenn die Invalidität auf den Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens wegfallen würde.
- Alterskonto invalider Versicherter:
Gemäss Art. 14 BVV2 muss die Vorsorgeeinrichtung das Alterskonto eines Invaliden, dem sie eine Rente ausrichtet, für den Fall eines Wiedereintrittes in das Erwerbsleben bis zum Rentenalter weiterführen. Zudem ist das Altersguthaben zu verzinsen.

17.02.2020 / Vorsorgeausgleich bei Scheidung

18

Der Vorsorgeausgleich – Grundlagen in BVG und FZG



Ausgleich bei Invalidenrenten vor dem reglementarischen Rentenalter

Ausgangslage gemäss Art. 124 ZGB:

- Anwendbarkeit auch bei blosser Teilrente.
- Behandlung des Altersguthabens bei Teilinvalidität:

Gemäss Art. 15 BVV2 muss die Vorsorgeeinrichtung das Altersguthaben entsprechend der Rentenberechtigung in einen aktiven und einen passiven Teil gliedern.

Der passive Teil ist gemäss Art. 14 BVV2 weiterzuführen.

17.02.2020 / Vorsorgeausgleich bei Scheidung

19

Der Vorsorgeausgleich – Grundlagen in BVG und FZG



Ausgleich bei Invalidenrenten vor dem reglementarischen Rentenalter

Auswirkungen auf die laufende Invalidenrente:

- Art. 19 BVV2

Die Invalidenrente darf nur gekürzt werden, wenn das bis zum Beginn des Anspruchs erworbene Vorsorgeguthaben gemäss Reglement in die Berechnung der Invalidenrente einfliesst.

Die Invalidenrente darf höchstens um den Betrag gekürzt werden, um den sie tiefer ausfällt, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Vorsorgeguthaben zugrunde gelegt wird.

Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen. Für die Berechnung der Kürzung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.

17.02.2020 / Vorsorgeausgleich bei Scheidung

20

Der Vorsorgeausgleich – Grundlagen in BVG und FZG



Ausgleich bei Alters- und Invalidenrenten nach dem reglementarischen Rentenalter

Übertragung von Rentenansprüchen:

- Massgeblichkeit der Verhältnisse im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.
- Der Rentenanteil des verpflichteten Ehegatten muss in eine lebenslange Rente des berechtigten Ehegatten umgewandelt werden. Umrechnung gemäss Anhang FZV; das BSV stellt ein kostenloses elektronisches Umrechnungsprogramm zur Verfügung (Art. 19h Abs. 1 FZV).
- Massgebend für die Umrechnung ist der Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung (Art. 19h Abs. 2 FZV).

17.02.2020 / Vorsorgeausgleich bei Scheidung

21

Der Vorsorgeausgleich – Grundlagen in BVG und FZG



Ausgleich bei Alters- und Invalidenrenten nach dem reglementarischen Rentenalter

Übertragung von Rentenansprüchen:

- Die lebenslange Rente ist von der Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu übertragen.
- Die Übertragung erfolgt jährlich bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres (Art. 19j Abs. 1 FZV).
- Die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten schuldet auf dem Betrag der jährlichen Übertragung einen Zins, welcher der Hälfte des für das betreffende Jahr geltenden reglementarischen Zinssatzes entspricht (Art. 19j Abs. 5 FZV).

17.02.2020 / Vorsorgeausgleich bei Scheidung

22

Der Vorsorgeausgleich – Grundlagen in BVG und FZG



Ausgleich bei Alters- und Invalidenrenten nach dem reglementarischen Rentenalter

Übertragung von Rentenansprüchen:

- Informationspflichten und Informationsobliegenheiten
 - Der berechnete Ehegatte muss seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung über seinen Anspruch informieren und die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten bezeichnen.
 - Bei Wechsel der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung muss die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten informiert werden.
 - Wird die verpflichtete Vorsorgeeinrichtung nicht informiert, überweist sie den Betrag frühestens 6 Monate und spätestens 2 Jahre nach dem Termin an die Auffangeinrichtung (Art. 19j Abs. 3 und 4 FZV).

17.02.2020 / Vorsorgeausgleich bei Scheidung

23

Der Vorsorgeausgleich – Grundlagen in BVG und FZG



Ausgleich bei Alters- und Invalidenrenten nach dem reglementarischen Rentenalter

Erreichen des Rentenalters während Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV):

- Teilung der Austrittsleistung.
- Die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten kann die zu übertragende Austrittsleistung und die Altersrente kürzen.
- Die Kürzung entspricht höchstens der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre.
- Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

17.02.2020 / Vorsorgeausgleich bei Scheidung

24

Der Vorsorgeausgleich – Grundlagen in BVG und FZG



Ausgleich bei Alters- und Invalidenrenten nach dem reglementarischen Rentenalter

Ausgleich bei Aufschub der Altersrente (Art. 19i FZV):

- Hat ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das ordentliche reglementarische Rentenalter erreicht und den Bezug der Altersleistung aufgeschoben, so ist sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vorsorgeguthaben wie eine Austrittsleistung zu teilen.

17.02.2020 / Vorsorgeausgleich bei Scheidung

25

Der Vorsorgeausgleich – Grundlagen in BVG und FZG



Hinterlassenenrenten an Geschiedene

- Neuregelung Art. 20 BVV2.
- Ehe muss mindestens 10 Jahre gedauert haben und dem Überlebenden Ehegatten muss im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen worden sein.
- Kapitalabfindungen vermitteln keinen Anspruch mehr auf Hinterlassenenrenten. Wurde die Kapitalabfindung aber für eine lebenslängliche Rente vor dem 1. Januar 2017 zugesprochen, so besteht Anspruch auf eine Hinterlassenenrente nach altem Recht (BVV2, Übergangsbestimmung zur Änderung vom 10. Juni 2016).
- Der Anspruch auf Hinterlassenenrente besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.

17.02.2020 / Vorsorgeausgleich bei Scheidung

26

Gruppendiskussionen Teil I

17.02.2020 / Vorsorgeausgleich bei Scheidung

27

Gruppendiskussionen



Vorgehensweise:
 Bestimmen Sie einen Gruppenleiter/eine Gruppenleiterin, der/die am Schluss dem Plenum die von Ihnen erarbeiteten Ergebnisse präsentiert.

Diskutieren Sie die folgenden Fallbeispiele in der Gruppe und erarbeiten Sie mögliche Lösungen bzw. Lösungsansätze. Skizzieren Sie sie möglichst in Stichworten auf einer Folie. Am Ende der Veranstaltung: Präsentation der Ergebnisse im Plenum.

Die Gruppen präsentieren dabei die bearbeiteten Themen wie folgt:

Gruppe Rot: Fallbeispiel 1
 Gruppe Blau: Fallbeispiel 2
 Gruppe Gelb: Fallbeispiel 3
 Gruppe Grün: Fallbeispiel 4
 Gruppe Weiss: Fallbeispiel 5

Pro Präsentation stehen **ca. 5 Minuten** zur Verfügung. Die Teilnehmenden der anderen Gruppen können sich im Rahmen der Diskussion einbringen.

17.02.2020 / Vorsorgeausgleich bei Scheidung

28



Apéro

17.02.2020 / Vorsorgeausgleich bei Scheidung

29



Gruppendiskussionen Teil II

17.02.2020 / Vorsorgeausgleich bei Scheidung

30


Prof. Dr.
Marc Hürzeler GmbH

Präsentation der Ergebnisse

17.02.2020 / Vorsorgeausgleich bei Scheidung

31


Prof. Dr.
Marc Hürzeler GmbH

Herzlichen Dank für den Erfahrungsaustausch!

Prof. Dr. Marc Hürzeler GmbH
Riedenstrasse 23
5024 Küttigen

Tel.: + 41 (0)43 411 10 90
E-Mail: schulungen@marc-huerzeler.ch

17.02.2020 / Vorsorgeausgleich bei Scheidung

32

**Erfahrungsaustausch vom 17. Februar und 17. März 2020 –
Moderation durch Prof. Dr. M. Hürzeler und Prof. Dr. M. Pfaffinger
zum Thema «Vorsorgeausgleich bei Scheidung»**

Gruppendiskussionen

Vorgehensweise:

- Bestimmen Sie einen Gruppenleiter/eine Gruppenleiterin, der/die am Schluss dem Plenum die von Ihnen erarbeiteten Ergebnisse präsentiert.
- Diskutieren Sie die folgenden Fallbeispiele in der Gruppe und erarbeiten Sie mögliche Lösungen bzw. Lösungsansätze. Skizzieren Sie sie möglichst in Stichworten auf einer Folie.
- Am Ende der Veranstaltung: Präsentation der Ergebnisse im Plenum.

Die Gruppen präsentieren dabei die bearbeiteten Themen wie folgt:

- **Gruppe Rot:** Fallbeispiel 1
- **Gruppe Blau:** Fallbeispiel 2
- **Gruppe Gelb:** Fallbeispiel 3
- **Gruppe Grün:** Fallbeispiel 4
- **Gruppe Weiss:** Fallbeispiel 5

Pro Präsentation stehen **ca. 5 Minuten** zur Verfügung. Die Teilnehmenden der anderen Gruppen können sich im Rahmen der Diskussion einbringen.

Erstes Fallbeispiel

Sachverhalt

Anna und Paul hatten 2005 geheiratet. Sie haben drei Kinder im Alter von heute 14, 12 und 10 Jahren. Anna kümmerte sich seit jeher um Haushalt und Kinder, während Paul als Anwalt praktiziert. Seit Januar 2015 leben sie getrennt. Am 1. April 2017 reichte die Ehefrau die Scheidungsklage ein. Der Massnahme-Entscheid des erstinstanzlichen Gerichts lehnte einen Vorsorgeunterhalt ab.

Erste Aufgabe

Diskutieren Sie die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels von Anna gegen den erstinstanzlich festgelegten Ehegattenunterhalt.

Zweite Aufgabe

Basierend auf den Erkenntnissen der Diskussion zur ersten Aufgabe: Was ist im Rahmen einer rechtsgeschäftlichen Beratung zu erwägen?

Dritte Aufgabe

Die Revision zielt darauf ab, zwei entgegengesetzten Anliegen Rechnung zu tragen:

Häufige Teilung der Mittel der beruflichen Vorsorge als Grundsatz einerseits, Flexibilisierung und Erweiterung der Gestaltungsräume andererseits. Diskutieren Sie die von Gesetzes wegen eingeräumten Gestaltungsmöglichkeiten und Ermessensräume im Rahmen der Regelung des Vorsorgeausgleichs nach Scheidung. Diskutieren Sie die Strukturierung von Fallgruppen.

Zweites Fallbeispiel

Sachverhalt

Die Ehe von Elisabeth und Maximilian, beide deutsche Staatsangehörige und in München wohnhaft, wurde am 15. Januar 2015 vom zuständigen Gericht in München geschieden. Das Urteil erwuchs in Rechtskraft. Maximilian gelangte am 3. Januar 2016 mit Eingabe an das Kreisgericht St.Gallen. Er beantragte unter Anerkennung des deutschen Urteils dessen Ergänzung dahingehend, dass die während der Ehe bei der Pensionskasse durch die Erwerbstätigkeit von Elisabeth in der Schweiz geäußerten Austrittsleistungen zu teilen seien. Das eingeleitete Verfahren auf Anerkennung und Ergänzung war am 1. Januar 2017 noch hängig.

Erste Aufgabe

Diskutieren Sie die Erfolgsaussichten der von Maximilian angeführten Ergänzung des deutschen Scheidungsurteils um Teilung der in der Schweiz geäußerten Austrittsleistungen.

Zweite Aufgabe mit Sachverhaltsvariante

Wie ist die Rechtslage, wenn das deutsche Gericht die Ehe mit Entscheid vom 20. Januar 2019 geschieden hat?

Dritte Aufgabe

Wie ist der Stichtag des Vorsorgeausgleichs zu fixieren, wenn die Scheidung im Ausland erfolgte und in der Schweiz eine Klage um Ergänzung des Scheidungsurteils hängig ist?

Drittes Fallbeispiel

Sachverhalt

Alex und Franziska sind seit 2003 verheiratet. Franziska ist nicht erwerbstätig, Alex ging demgegenüber stets einer Vollzeiterwerbstätigkeit nach. Am 15. Januar 2017 reichte Franziska die Scheidungsklage ein. Alex ist seit dem 1. Juni 2015 zu 50 % arbeitsunfähig, blieb aber im Umfang seiner Restarbeitsfähigkeit weiterhin beim bisherigen Arbeitgeber tätig. Am 15. Dezember 2016 reichte er bei der IV-Stelle ein Gesuch um Bezug von Leistungen ein. Dieses ist bei Einleitung des Scheidungsverfahrens noch hängig.

Erste Aufgabe

Diskutieren Sie die Auswirkungen der Arbeitsunfähigkeit sowie der IV-Anmeldung von Alex auf das Verfahren des Vorsorgeausgleichs.

Zweite Aufgabe

Falls die IV-Stelle rückwirkend eine halbe Invalidenrente zuspricht, wie wirkt sich dies:

- a) auf das (noch) hängige Scheidungsverfahren aus?
- b) nach Abschluss des Scheidungsverfahrens auf die Leistungsansprüche von Alex gegenüber seiner Vorsorgeeinrichtung aus?

Dritte Aufgabe

Welche Auswirkungen hätte ein Vorsorgeausgleich zu Lasten von Alex auf dessen Vorsorge? Erläutern Sie, wie der Vorsorgeausgleich an Franziska geleistet werden könnte. Zudem ist zu klären, welche Möglichkeiten Franziska hinsichtlich der Verwendung der Austrittsleistung offen stehen.

Viertes Fallbeispiel

Sachverhalt

Bruno (geb. am 10. April 1953) und Helena (geb. am 15. Oktober 1958) sind seit 2003 verheiratet. Am 15. Januar 2017 reichte Helena die Scheidungsklage ein. Sie bezieht seit dem Jahr 2008 eine ganze Invalidenrente der IV bei einem Invaliditätsgrad von 80 % sowie eine UVG-Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 68 %. Ihre Vorsorgeeinrichtung richtet ihr infolge Überentschädigung keine Invalidenrente aus.

Erste Aufgabe

Der Rechtsvertreter von Helena ersucht die Vorsorgeeinrichtung von Bruno, um Auskunft über die Höhe der aktuellen Austrittsleistung zu erhalten. Auf welche Grundlage könnte er sich für den Erhalt der Auskunft stützen? Wird dem Auskunftsbegehren Erfolg beschieden sein?

Zweite Aufgabe

Diskutieren Sie, wie die zu teilende Austrittsleistung von Helena zu ermitteln ist und wie ein allfälliger Ausgleich zu Gunsten von Bruno erfolgen könnte.

Dritte Aufgabe

Welchen Einfluss hat das Erreichen des ordentlichen Rentenalters von Bruno während des hängigen Scheidungsverfahrens auf den Vorsorgeausgleich?

Vierte Aufgabe

Wenn Helena Anspruch auf einen Ausgleich aus der Vorsorge von Bruno hat, wie hat dieser zu erfolgen? Diskutieren Sie verschiedene Möglichkeiten sowie deren Vor- und Nachteile.

Fünftes Fallbeispiel

Sachverhalt

Beat und Lisbeth, beide vollzeitlich erwerbstätig, sind seit 2001 verheiratet und haben ehevertraglich den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart. Im Jahr 2009 leistete Lisbeth einen Einkauf von Fr. 30'000.- in die Vorsorgeeinrichtung, nachdem sie diesen Betrag infolge Todes ihres Vaters geerbt hatte. Beat reichte am 1. Januar 2018 die Scheidungsklage ein. Per 1. Oktober 2017 wurde bei der Vorsorgeeinrichtung von Beat ein Teilliquidationsverfahren eröffnet, der entsprechende Verteilplan betreffend freie Mittel sieht für Beat eine individuelle Zuteilung von Fr. 15'000.- vor, wobei der Verteilschlüssel insbesondere die Anzahl der Versicherungsjahre berücksichtigt. Beat ist seit 1996 bei der betreffenden Vorsorgeeinrichtung vorsorgeversichert. Bei Einleitung des Scheidungsverfahrens konnte die Teilliquidation jedoch infolge Einsprachen anderer Versicherter noch nicht abgeschlossen werden.

Erste Aufgabe

Wie ist die von Lisbeth getätigte Einmaleinlage im Rahmen des Vorsorgeausgleichs zu behandeln?

Zweite Aufgabe

Welchen Einfluss hat das Teilliquidationsverfahren der Vorsorgeeinrichtung von Beat auf den Vorsorgeausgleich?

Dritte Aufgabe

Lisbeth hatte im Jahr 2005 vorübergehend eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen und von ihrer damaligen Vorsorgeeinrichtung die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangt. Wie wirkt sich diese Barauszahlung auf den Vorsorgeausgleich aus?

Vierte Aufgabe

Der 63-jährige Beat musste einen Teil seiner Austrittsleistung an Lisbeth übertragen. Er erkundigt sich nach den ihm offenstehenden Möglichkeiten, die infolge des Vorsorgeausgleichs erlittene Einbusse in der 2. Säule zu kompensieren. Er weist insbesondere darauf hin, dass er bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters die Altersleistungen teilweise in Renten- und teilweise in Kapitalform beziehen möchte.